



Demoversion mit Originalinhalt

Teilegutachten nach §19 Abs. 3 Nr. 1 StVZO für Anbau von Originalinhalt für Reifenumrüstungen von SUZUKI-Krafträdern

Gegenüber dem Vermerk in der Bescheinigung sind die jeweiligen Fahrzeugtypen für die Bereifung der jeweiligen Anbaueinheiten, die von der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. genehmigt sind, nachfolgend angegeben.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
GR71A C475	GSX 750 SZ KATANA	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25H19 h. 120/90-18 65H	2 5/6	v. 4.10V19 K91 Dunlop h. 4.70VB18 K91 Dunlop	2/5 E
			v. 100/90-19 57H h. 120/90-18 65H	2 5/6	v. 100/90V19 A48 Michelin (ww. A49) h. 120/90V18 M48 Michelin (ww. E)	2 5
GR72A D787 D037	GSX 750 ESD GSX 750 EFE	v. MT2.15x16 h. MT2.50x17	v. 100/90-16 54H (TL) h. 120/90-17 64H (TL)	2	Anm. Modell ESD auch Schlauchlose Bereifung. (Zus. Felgenkennzeichnung "Tubeless Tire Applicable")	
GR78A F025	GSX 750 F	v. MT3.00x17 h. MT3.50x17	v. 110/80V17 V250 ME33 TL Metzeler h. 150/70VB17 V250 ME55A Metr.TL Metzeler (ww.MBS)		v. 110/80ZR17 TX11 TL Michelin h. 150/70ZR17 TX23 TL Michelin v. 110/80V17 MT09 TL Pirelli h. 150/70VB17 MT08 TL Pirelli v. 110/80-17 57V Macadam 50 Michelin h. 150/70-17 69V Macadam 50 Michelin	

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
 - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind.eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme. unbedingt beachten !

Diese Prüfbescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifenpaarungen, die in dieser Bescheinigung mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbauabnahme** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau der in dieser Bescheinigung nicht mit "E" gekennzeichneten Reifenpaarungen, bzw. bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. Diese Prüfbescheinigung ist aber vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

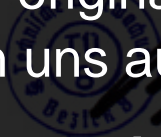
In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND

L. Braun

Schrift des